

Sitzungsvorlage 051/2021

öffentlich

TOP: Aufwandsentschädigung (Erfrischungsgeld) für Kommunalwahlen

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Hauptausschuss	08.03.2021	
Stadtrat	18.03.2021	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

I. Anlass:

Am 11. April 2021 findet die Wahl der Landrätin/des Landrates des Burgenlandkreises statt.

Aufgrund der pandemischen Lage und der zu beachtenden Hygienebestimmungen handelt es sich für die im Wahlehrenamt tätigen Mitglieder der Wahlvorstände der Stadt Weißenfels um eine besonders anspruchsvolle Aufgabe. Dies betrifft sowohl die zeitliche Inanspruchnahme, als auch die Verantwortung für die richtige Ermittlung des Wahlergebnisses aller Wahlen.

Da es sich im Wahlehrenamt um eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Weißenfels handelt, gibt es dafür keine Vergütung im Sinne einer „Bezahlung“. Die Inhaber der Wahlehrenämter haben Anspruch auf Ersatz ihres Aufwandes (sog. „Erfrischungsgeld“). Ferner besteht im Einzelfall und auf Antrag ein Anspruch auf Ersatz insbesondere von nachgewiesenen Fahrtkosten und Verdienstausschlag.

Gegenstand dieser Vorlage ist die Beschlussfassung einer über den gesetzlichen Mindestsatz hinausgehenden Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Wahlvorstände der Stadt.

II. Zur Rechtslage:

Nach § 9 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt - KWO LSA erhalten die Mitglieder der allgemeinen Wahlvorstände für ihre Tätigkeit bei der Landratswahl ein Erfrischungsgeld i. H. v. **16,00 Euro**.

Der für die jeweilige Kommunalwahl zuständige Stadtrat bzw. Kreistag kann höhere Sätze beschließen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 KWO LSA).

III. Erhöhung der Aufwandsentschädigung:

Im Rahmen der Wahlkostenerstattung gemäß § 54 Absatz (3) KWG LSA erfolgt auch die Erstattung der Entschädigung für Inhaber von Wahlehrenämtern gemäß § 9 Absatz (1) KWO LSA.

Aufgrund der pandemischen Lage und der zu erwartenden Probleme bei der Wahlhelfergewinnung hat der Burgenlandkreis mitgeteilt, dass gezahlte Aufwandsentschädigungen dazu abweichend bis zu einem Höchstbetrag von bis zu **30,00 €** für Wahlvorstandsmitglieder als notwendige Ausgaben gemäß § 54 Absatz (3) KWG LSA erstattungsfähig sind.

Aufgrund der besonderen Anforderungen zu den anstehenden Wahlen soll ein solcher Gesamtbetrag als Aufwandsentschädigung den in Frage kommenden Wahlorganen für die Landratswahl am 11.04.2021 und eventuelle Stichwahl am 25.04.2021 gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung gibt den Wahlvorständen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen pauschalen Ausgleich für den damit verbundenen zeitlichen und finanziellen Aufwand. Die besondere Beanspruchung zu den stattfindenden Wahlen rechtfertigt eine solche Aufstockung. Aufgrund dessen soll diese Aufwands-

entschädigung über den gesetzlichen Mindestsatz für folgende Wahlorgane aufgestockt werden:

- die Mitglieder der Wahlvorstände in den Wahlbezirken der Stadt Weißenfels,
- die Mitglieder der Briefwahlvorstände der Stadt Weißenfels zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses.

IV. Entscheidungszuständigkeit:

Die Entscheidungszuständigkeit über die Höhe des Erfrischungsgeldes für die Mitglieder der Wahlvorstände in der Stadt ist kraft Gesetzes dem Stadtrat zugewiesen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 KWVO LSA i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA). Es handelt sich in erster Linie um eine kommunalpolitische Entscheidung zur Würdigung des Wahlerenamtes und keine rein finanzielle Frage.

Hantscher
Fachbereichsleiter I

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt, den Mitgliedern der Wahlvorstände in den Wahlbezirken der Stadt Weißenfels und den Mitgliedern der Briefwahlvorstände der Stadt Weißenfels zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses zu der Landratswahl am 11.04.2021 und der ggf. stattfindenden Stichwahl am 25.04.2021 eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 30,00 Euro je Wahlvorstandsmitglied zu gewähren.

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen: